



§ 2 Volljährige Schüler

- (1) Volljährige Schüler nehmen die nach dieser Verordnung den Eltern zukommenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Mitwirkungsrechte der Eltern selbst wahr.

§ 3 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe

- (1) Jeder Schüler hat ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende schulische Bildung und Förderung. Er hat das Recht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Der Schüler hat das Recht, entsprechend seinem Alter und seiner Funktion innerhalb seiner Schule
 1. sich am Schulleben und in den Gremien der Schülermitwirkung zu beteiligen,
 2. im Rahmen der Schulordnung / der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
 3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebes unterrichtet zu werden,
 4. Auskunft über seinen Leistungsstand und Beratung zu erhalten sowie
 5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrer, an den Schulleiter und an die Schulkonferenz zu wenden; er kann sich einen Lehrer seines Vertrauens als Beistand wählen.

§ 4 Teilnahme und Mitarbeitspflicht

- (1) Jeder Schüler hat die Pflicht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Er hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Der Schulleiter, die Lehrer und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

§ 5 Verhinderung

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern * unter Angabe des Grundes zu verständigen (spätestens bis 8:00 Uhr/Edupage/E-Mail möglich).
- (2) Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern * über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (3) Beim Verlassen des Unterrichts im Verlauf des Unterrichtstages hat sich jede/r Schüler/in im Sekretariat abzumelden.

§ 6 Befreiung

- (1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel zeitlich begrenzt, befreien. Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.
- (2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern * beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.
- (2) Zuständig für die Entscheidung ist:

1. der Stammkursleiter bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
2. der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
3. das Schulamt in den sonstigen Fällen.

§ 59 Leistungsbewertung

- (7) Hat ein Schüler aus einem von ihm zu vertretenden Grund an einer Leistungsfeststellung nicht teilgenommen oder die Leistung verweigert, kann ihm hierfür die Note „ungenügend“ erteilt werden.

Auszug aus dem Thüringer Schulgesetz:

§ 31 Recht der Eltern auf Information und Beratung

- (1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen die für die Person des minderjährigen Schülers Sorgeberechtigten wahr.
- (2) Die Eltern haben gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft über die schulische Entwicklung und den Leistungsstand des Schülers. Insbesondere vor den Entscheidungen über die Schullaufbahn des Schülers sind die Eltern eingehend zu beraten. Die Schule hat die Eltern über wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Die Schule soll in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3, des § 51 Absatz 4 Satz 3 (Ordnungsmaßnahmen) und des § 52 (Ausschluss) auch die Eltern volljähriger Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren.

Für unsere Schule werden weitere Festlegungen getroffen:

1. Wird am Tag der Erkrankung eine Klausur oder eine angekündigte Leistungskontrolle geschrieben, so ist an diesem Tag die Schule bis spätestens **8.00 Uhr** zu informieren.
2. Ist der Schüler aus gesundheitlichen Gründen zur Klausur, bzw. angekündigten Seminarfachkonsultation verhindert, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
3. Bei anderen Leistungsnachweisen liegt es im Ermessen des Fachlehrers in Absprache mit dem Schüler, in welcher Form der versäumte Leistungsnachweis nachgeholt wird.
4. Spätestens drei Tage, nachdem der Schüler wieder in der Schule ist, wird die Entschuldigung dem Stammkurslehrer vorgelegt.
5. Nimmt ein/eine Schüler/in trotz Krankschreibung an Leistungsermittlungen teil, so werden diese vollumfänglich gewertet.
6. Bei einer **geplanten** Freistellung einzelner Stunden / Tage entschuldigt sich der Schüler **vorher** beim Fachlehrer (Vorlage der Freistellung) und gibt diesen **Antrag** beim Stammkursleiter ab, **der diesen genehmigen muss**.
7. Bei mehr als 3 Tagen Beurlaubung ist dem Antrag an den Schulleiter eine Stellungnahme des Stammkursleiters beizufügen.
8. Häufen sich entschuldigte Fehlstunden im Unterricht, entscheidet der Lehrer in Absprache mit dem Schüler / dem Stammkursleiter, in welcher Form und zu welcher Zeit der versäumte Unterricht kontrolliert wird.
9. Verspätet sich ein Schüler mehrfach aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so entscheidet der Fachlehrer über disziplinarische Maßnahmen.

Die Belehrung wurde am 11.08.2025 durch die Stammkursleiterin / den Stammkursleiter durchgeführt.

Name des Schülers	Vorname des Schülers	Unterschrift des Schülers	Datum
Kenntnisnahme Eltern			